

## § 5

(1) Verbindlichkeiten der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft gehen insoweit auf die Deutsche Saatgut-Handelszentrale über, als sie mit den übernommenen Gegenständen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(2) In Verträge der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft tritt die volkseigene Deutsche Saatgut-Handelszentrale ein, soweit diese zur Ausübung der Handelsfunktion erforderlich sind.

## § 6

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Scholz  
Minister

**Ministerium der Finanzen**

I.V.: Georgino  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk-tätige.**

**Vom 14. Dezember 1950**

Gemäß § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk-tätige (GBl. S. 495) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

## § 1

Durch Fernstudium werden zunächst folgende Hochschullehrgänge durchgeführt:

an der Technischen Hochschule Dresden:

Maschinenbau,  
Elektrotechnik,  
Bauwesen,  
Technische Wirtschaftswissenschaften;

an der Bergakademie Freiberg:

Hüttenwesen,  
Markscheidekunde,  
Bergbau.

## § 2

Für die Durchführung des Fernstudiums ist vorerst die doppelte Zeit des üblichen Hochschulstudiums vorgesehen. Jedoch muß durch individuelle Anleitung jedes einzelnen Fernstudenten die Möglichkeit der Studienzeitverkürzung gegeben werden. Die endgültige Dauer wird vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Hochschulen festgelegt.

## § 3

(1) Zum Hochschulfernstudium werden nur Bewerber zugelassen, die die erforderliche Vorbildung durch entsprechende Zeugnisse (Hochschulreife) nachweisen können oder eine Aufnahm(e)- (Begabten-) Prüfung bei der Hochschule bestehen und den Nachweis einer aktiven Beteiligung am demokratischen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erbringen können.

(2) Zeugnisse, die zu einer Bewerbung für ein Studium berechtigen, sind:

- a) Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule,
- b) Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an der Arbeiter- und Bauernfakultät der Hochschule,
- c) Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an einer Oberschule, an Abendoberschulen der Volkshochschule oder einer Landesfernschule der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 4

(1) Konsultationspunkte für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden sind vorläufig einzurichten in

Rostock (mit Nebenstelle Neubrandenburg),  
Potsdam, Magdeburg, Eisenach, Leipzig, Chemnitz, Cottbus und Görlitz.

(2) Für die Bergakademie Freiberg in:  
Saalfeld, Zwickau, Eisleben und Senftenberg.

(3) Weitere Konsultationspunkte können im Bedarfsfälle durch das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden.

(4) Die Abteilungen Fernstudium der Hochschulen haben in Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik in den Konsultationspunkten sofort die in der Verordnung vom 15. Juni 1950 vorgesehene Nutzbar-machung von Lehrkräften und Einrichtungen an Fach- und Volkshochschulen, insbesondere an Betriebsfach- und Betriebsvolkshochschulen, und die Auswertung geeigneter Laboratorien volkseigener Betriebe vorzunehmen und unter Heranziehung fachlich und gesellschaftlich qualifizierter Helfer Einrichtungen zu schaffen, die die Unterstützung des Studiums der Fernstudenten übernehmen. Hierbei sind alle öitlichen Besonderheiten auszunutzen. Es ist eine ständige Beratungsstelle einzurichten, die auch die verwaltungstechnische Durchführung der Übungsabende übernimmt und kontrolliert.

(5) Die Unterrichtung der Fernstudenten in den Konsultationspunkten wird von den Abteilungen Fernstudium gesteuert, die einen konkreten Plan für die Tätigkeit in den Konsultationspunkten erstellen. Die Leiter der Abteilungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Konsultationsarbeit, insbesondere für die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme durch die dem Konsultationspunkt zugeordneten Studenten verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaften in den Konsultationspunkten führen zwei- bis viermal monatlich Konsultationen durch.

(6) Die Abteilungen Fernstudium setzen sich mit den Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, besonders mit denen, die am Orte eines Konsultationspunktes bestehen, in Verbindung und regeln die Zulassung der Fernstudenten als Gasthörer.